

# **Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V.**

## **Bestimmungen zum Vereinsstrafverfahren**

### **Vorbemerkung**

Die PSK-Statuten bestimmen positiv die Zwecke des Vereins, seine Ziele, die Aktivitäten der Mitglieder in Haltung, Zucht und Sport mit Pinschern und Schnauzern sowie die Voraussetzungen hierzu. Wer sie außer acht lässt, gefährdet den Bestand unserer Gemeinschaft, den Erhalt unserer Rassen und den hundesportlichen Betrieb im Verein.

Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung ergreift der PSK Maßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen und Ordnungen und Zwecken des PSK und seiner Unterabteilungen schuldhaft zuwider handeln. Nicht unter das Vereinsstrafverfahren fallen Beschwerden gegen Entscheidungen von Richtern bei Zucht- oder Sportveranstaltungen.

Die vorliegenden Bestimmungen zum Vereinsstrafverfahren beinhalten sowohl die möglichen Vereinsstrafen als auch die zu ahndenden Tatbestände und dienen gleichzeitig als Verfahrensordnung.

### **1. Abschnitt**

#### **§ 1 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind:

1. Verwarnung
2. Verbot der Teilnahme an Landes- und Ortsgruppenveranstaltungen in den Bereichen Ausstellung und Sport bis zu 2 Jahren.
3. Verweis unter Androhung eines Antrages auf Ausschluss aus dem PSK und ggf. unter Umsetzung in eine andere Unterabteilung des PSK.
4. Geldbuße von €50,00 bis €5.000,00.
5. Zeitweise oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, Ämter und/oder Funktionen im PSK oder seiner Unterabteilungen zu bekleiden.
6. Zeitweise oder dauernde Zuchtbuchsperrung und/oder zeitweises oder dauerndes Verbot der Teilnahme an und/oder des Besuches von allen Veranstaltungen des PSK und seiner Unterabteilungen.
7. Ausschluss aus dem PSK

Die vorgenannten Vereinsstrafen können auch nebeneinander ausgesprochen werden.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu verhängenden Strafe haben sich die entscheidungserheblichen Instanzen an der Art und Schwere des Verstoßes sowie dessen Folgen, ferner auch an der subjektiven Vorwerfbarkeit der Zuwiderhandlung zu orientieren.

Die Umsetzung in eine andere Untergliederung des PSK gem. § 1 Ziffer 3 setzt die Zustimmung der neuen Unterabteilung voraus.

#### **§ 2 Vereinsstraftatbestände**

Die Vereinsstrafen können gegen Mitglieder verhängt werden,

1. die gegen die Satzung, die Ordnungen, Ausführungsbestimmungen oder die Richtlinien des PSK oder Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Organe verstoßen.
2. die die Bestrebungen und das Ansehen des PSK gefährden oder schädigen.
3. deren Benehmen innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen unkameradschaftlich ist oder der sportlichen Fairness zuwider läuft. Hierzu zählen insbesondere grobe Ungebühr gegenüber einem Amtsträger oder Richter und seinen Entscheidungen oder haltlose, leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitgliedes.
4. die sich in der Zucht oder bei der Ausbildung oder beim An- und Verkauf von Hunden als unzuverlässig erweisen. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.

5. die wissentlich falsche Angaben bei der Anmeldung zum Zuchtbuch oder zu Veranstaltungen, bei der Ausstellung von Deck- und Belegmeldungen oder in vereinsamtlichen Urkunden machen. Ferner bei Täuschungsversuchen gegenüber Richtern oder wegen anderer unlauterer Handlungen bei Ausstellungen, Prüfungen oder Körperveranstaltungen oder beim Verkauf eines Hundes.

## **2. Abschnitt**

### **§ 3 Instanzen**

Instanzen im Vereinsstrafverfahren sind

- der Landesgruppenvorstand oder der Vorstand des PSK als erste Instanz
- der Ehrenrat als erste oder zweite Instanz

### **§ 4 Zuständigkeit**

(1) Der Vorstand einer Landesgruppe ist zuständig für Verfahren gegen Mitglieder der Landesgruppe, sofern die zu ahndende Angelegenheit eine im Strafraum des Landesgruppenvorstandes liegende Strafe erwarten lässt. Der Vorstand einer Landesgruppe kann folgende Vereinsstrafen gem. § 1 verhängen:

- Verwarnung
- Teilnahmeverbot an Landes- und Ortsgruppenveranstaltungen gem. § 1 Ziffer 2
- Verweis unter Androhung des Antrages auf Ausschluss aus dem PSK oder des Antrages auf Umsetzung in eine andere Unterabteilung.

(2) Der Vorstand des PSK ist zuständig für Verfahren, die aufgrund des zu erwartenden Strafmaßes nicht unter die Zuständigkeit des Vorstandes einer Landesgruppe fallen. Er ist ferner ausschließlich zuständig für Verfahren, die gegen Mitglieder der Landesgruppenvorstände, Richter oder andere Amtsträger richten.

(3) Der Ehrenrat als erste Instanz ist zuständig für Verfahren, die sich gegen den 1. Vorsitzenden des PSK richten oder sofern sich der Vorstand des PSK aufgrund der Beteiligung von Verbandsmitgliedern für befangen erklärt.

### **§ 5 Einleitung eines Verfahrens**

(1) Ein Verfahren auf Festsetzung einer Vereinstrafe kann vom Vorstand des PSK oder den Vorständen der Landesgruppen eingeleitet werden, wenn diesen Umstände bekannt werden, die eine Ahndung rechtfertigen können.

(2) Die Landesgruppenvorstände haben Angelegenheiten, die ihre Zuständigkeit überschreiten, unverzüglich an die zuständige Instanz unter Beifügung sämtlicher Unterlagen weiterzuleiten.

(3) Der Vorstand des PSK kann zu jedem Zeitpunkt ein Verfahren zur eigenen Durchführung übernehmen, wenn es ihm aufgrund der Bedeutung des Falles zweckmäßig erscheint. Die Zweckmäßigkeit ist immer dann anzunehmen, wenn aufgrund wechselseitiger Beschuldigungen mehrere Landesgruppenvorstände in Verfahren einbezogen oder unterschiedliche Instanzen zuständig wären.

(4) Ortsgruppen oder Einzelmitglieder haben Beschuldigungen gegen ein anderes Mitglied ihrer Landesgruppe bei ihrem Landesgruppenvorstand schriftlich einzureichen.

Beschuldigungen oder Beschwerden von Ortsgruppen oder Einzelmitgliedern, die ein Mitglied aus einer anderen Landesgruppe, Richter oder andere Amtsträger oder Mitglieder des eigenen Landesgruppenvorstandes betreffen, sind an den 1. Vorsitzenden des PSK zu richten

Der Vorstand des PSK oder der Landesgruppenvorstand entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens und leitet dieses ggf. an die zuständige Instanz weiter. Sind die Beschuldigungen offensichtlich haltlos oder handelt es sich um rein private Streitigkeiten, die die Interessen des PSK nicht berühren, so wird ein Verfahren nicht eröffnet. Dem Anzeigenden und dem Beschuldigten ist hiervon Kenntnis zu geben.

Den Betroffenen steht es frei, in Fällen privater Natur den Ehrenrat als Schlichtungsorgan anzurufen. Ein weitergehendes Beschwerderecht gegen die Nichteröffnung des Verfahrens steht dem Anzeigenden nicht zu.

## **§ 6 Durchführung des Verfahrens**

(1) Das Vereinsstrafverfahren ist nicht öffentlich.

(2) Das Verfahren kann mündlich oder schriftlich durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der zuständigen Instanz. Auf Antrag des Beschuldigten ist ein mündliches Verfahren durchzuführen, sofern dieser die Kostentragungspflicht für die Verhandlung auch im Falle seines Obsiegens übernimmt. In diesem Fall ist ein entsprechender Vorschuss einzufordern.

(3) Dem Beschuldigten sind die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in den wesentlichen Punkten sowie die Art des beabsichtigten Verfahrens schriftlich zur Kenntnis zu geben, verbunden mit der Aufforderung sich binnen drei Wochen zu den Vorwürfen zu äußern und gegebenenfalls entlastende Beweismittel zu benennen. Der Aufforderung ist die Belehrung beizufügen, dass im Falle der Fristversäumnis von einem Verzicht auf die Verteidigung ausgegangen werden kann und er bereits bei hinreichendem Tatverdacht mit der Verhängung einer Vereinsstrafe rechnen muss.

(4) Im schriftlichen Verfahren ist nach Eingang der Stellungnahme des Beschuldigten und den weiteren erforderlichen Beweiserhebungen die Entscheidung nach Aktenlage zu treffen.

(5) Im Fall der Anordnung des mündlichen Verfahrens ist der Beschuldigte mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu dem Termin zu laden, in dem die mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Die Ladung zu dem Termin hat zudem die Mitteilung zu enthalten, ob die von dem Beschuldigten benannten Zeugen geladen wurden oder ob deren schriftliche Aussagen als ausreichend betrachtet werden. Im letzteren Fall steht es dem Beschuldigten frei, durch Zahlung eines angemessenen, nicht erstattungsfähigen Kostenvorschusses, die Ladung der Zeugen herbeizuführen oder diese als präsenze Zeugen zu dem Termin auf eigene Kosten mitzubringen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Zeugen vor ihrer Anhörung zu einer wahrheitsgetreuen Aussage zu ermahnen. Sie sind nur für die Dauer ihrer Anhörung zu der mündlichen Verhandlung zuzulassen.

(6) Es steht dem Beschuldigten frei, sich im schriftlichen oder mündlichen Verfahren durch eine geschäftsfähige Person seiner Wahl vertreten zu lassen. Im Falle der Anordnung des mündlichen Verfahrens entbindet die Vertretung den Beschuldigten jedoch nicht von seiner Pflicht zum persönlichen Erscheinen zum Termin.

## **§ 7 Ruhen von Mitgliederrechten**

(1) In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann der Vorstand des PSK das sofortige Ruhen aller oder bestimmter Mitgliederrechte des Beschuldigten anordnen. Handelt es sich bei dem Beschuldigten um einen Zucht- oder Leistungsrichter, kann der Vorstand nach Zustimmung des zuständigen Richterrates den Beschuldigten von der Ausübung seines Richteramtes entbinden.

(2) Diese Anordnungen des Vorstandes sind jedoch nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung in dem Verfahren, längstens jedoch für sechs Monate, bindend.

(3) Gegen die Anordnung kann der Beschuldigte Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist an keine Frist gebunden.

(4) Unabhängig von der Einlegung eines Widerspruches ist der Vorstand verpflichtet, bei neuerlichen Einlassungen des Beschuldigten zu überprüfen, ob die Anordnung berechtigt ist.

## **§ 8 Entscheidungen**

(1) Sind die erhobenen Vorwürfe unbegründet oder nicht nachweisbar, so ist das Verfahren einzustellen. Der Anzeigende und der Beschuldigte sind von der Einstellung in Kenntnis zu setzen. Ein eigenes Beschwerderecht steht dem Anzeigenden gegen die Einstellung nicht zu.

(2) In den weiteren Fällen entscheiden die für die Verhängung von Vereinsstrafen zuständigen Instanzen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Bei der Festsetzung einer Vereinsstrafe ist dem Beschuldigten ein schriftlicher Bescheid zuzustellen, der die Strafe und die maßgeblichen Gründe zu enthalten hat. Der Betroffene ist zudem über seine Möglichkeiten, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen, zu belehren.

(4) Verzichtet der Betroffene auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder legt er dieses nicht innerhalb der Frist des § 9 Abs. 1 ein, so wird die Entscheidung rechtskräftig.

(5) Gegen eine Verwarnung gem. § 1 Ziffer 1 stehen dem Betroffenen keine Rechtsmittel zur Verfügung. Eine Belehrung kann daher unterbleiben. Die Entscheidung wird mit Zustellung rechtskräftig.

## **§ 9 Einspruchsverfahren**

(1) Gegen jede Entscheidung der zuständigen Instanz steht dem Betroffenen, sofern gegen ihn eine Maßnahme gem. § 1 Ziffer 2-7 verhängt wurde, das Rechtsmittel des Einspruchs zu.

(2) Der Einspruch ist schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der entscheidenden Instanz einzulegen.

(3) Voraussetzung für die Zulässigkeit des Einspruchs ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von €250,00 auf das Geschäftskonto des PSK innerhalb von 14 Tagen nach Einlegung des Einspruchs.

Wird der Kostenvorschuss nicht geleistet, ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen.

Nach Eingang des Kostenvorschusses gibt die Erstinstanz das Verfahren an den Ehrenrat als Rechtsmittelinstanz ab.

(4) Der Ehrenrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sofern er weitere Nachforschungen oder Beweiserhebungen für erforderlich hält, kann er diese im schriftlichen oder mündlichen Verfahren tätigen.

(5) Der Ehrenrat kann die Entscheidung der Erstinstanz

- bestätigen oder
- aufheben oder
- in eine mildere Vereinsstrafe abändern.

(6) Die Entscheidung des Ehrenrates ist dem Betroffenen und dem Vorstand des PSK schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid hat die wesentlichen Gründe zu enthalten.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist ein Rechtsmittel nicht gegeben; sie ist endgültig.

## **§ 10 Veröffentlichung**

Rechtskräftige Entscheidungen über die Verhängung von Vereinsstrafen gem. § 1 Ziffer 2-7 werden in der Vereinszeitschrift Pinscher und Schnauzer veröffentlicht.

## **§ 11 Fristen**

(1) Bei schriftlicher Übermittlung von Erklärungen ist die vorgeschriebene Frist gewahrt, wenn das Datum des Poststempels innerhalb der vorgeschriebenen Frist liegt. Am dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post gilt eine Briefsendung als empfangen.

(2) Wird eine Frist aus einem Grund versäumt, die der Versäumende nicht zu vertreten hat, so kann ihm unter den engen Voraussetzungen der ZPO/StPO die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden.

## **§ 12 Verjährung**

Ein Verfahren darf nur eröffnet werden, wenn die eventuell zu ahndenden Vorkommnisse nicht mehr als 2 Jahre zurückliegen. Die Eröffnung des Verfahrens hemmt den weiteren Ablauf der Verjährungsfrist.

Wurde über Vorkommnisse, die mehr als zwei Jahre zurückliegen, ein Verfahren nicht eröffnet, so dürfen diese bei der Entscheidungsfindung in einem laufenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

## **§ 13 Kosten**

(1) Die Kosten des Verfahrens sind, sofern gegen den Betroffenen eine Vereinsstrafe verhängt wird, von dem Betroffenen zusätzlich zu zahlen.

(2) Wird das Verfahren eingestellt, weil die erhobenen Vorwürfe unbegründet oder nicht beweisbar sind, werden Verfahrenskosten nicht geltend gemacht, es sei denn, der Beschuldigte hat die mündliche Verhandlung (gem. § 6 Abs. 2) oder die Ladung von Zeugen zur mündlichen Verhandlung (gem. § 6 Abs. 4) beantragt und die Kostenpflicht hierfür übernommen.

(3) Die für seine Verteidigung erforderlichen Ausgaben hat der Betroffene grundsätzlich selber zu tragen.

(4) Wird die Eröffnung des Verfahrens aufgrund einer Beschwerde oder Beschuldigung seitens einer Einzelperson oder Ortsgruppe abgelehnt, weil die Vorwürfe unhaltbar sind, wird dem Anzeigenden eine pauschale Bearbeitungsgebühr von €50,00 auferlegt.

(5) Wird ein Verfahren erst durch den Ehrenrat rechtskräftig abgeschlossen, so sind auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in dessen Endabrechnung zu übernehmen. Der geleistete Kostenvorschuss ist ordnungsgemäß abzurechnen.

(6) Erstattungsfähige Kosten des Verfahrens sind:

- Portokosten
- Schreibgebühren (je angefangene Schreibmaschinenseite €10,00)
- Zeugengebühren (d.h. Kilometergeld, Tagegeld, Übernachtungskosten usw. nach der Gebührenordnung des PSK)
- sonstige Ermittlungskosten

Wird das Verfahren durch den Ehrenrat entschieden, so sind den Mitgliedern des Ehrenrates zudem die Tagegelder und Übernachtungskosten nach der Gebührenordnung des PSK zu erstatten.

Rechtsanwaltskosten werden in der Regel weder erhoben noch erstattet.

Duisburg / Rheinberg, den 11.05.2002